

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen<sup>(Fn 1)</sup>

Die Stadt Tönisvorst - vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Goßen - (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## Präambel

Bei der kommunalen Aufgabenerledigung ergibt sich eine Vielzahl rechtlicher Fragestellungen. In der Regel ist die eigenständige, abschließende Bearbeitung dieser Fragestellungen durch die Bediensteten der jeweiligen Fachabteilung möglich. Komplexere Sachverhalte erfordern jedoch immer wieder besonderes juristisches Fachwissen. Des Weiteren muss die Vertretung in Verfahren vor den zweit- und drittinstanzlichen Verwaltungs- und Sozialgerichten durch einen Volljuristen erfolgen. Aus diesen Gründen beschäftigt der Kreis mehrere Volljuristen. Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vereinbarungspartner, dass die Stadt die komplexen juristischen Sachverhalte, die ein besonderes juristisches Fachwissen erfordern, gegen Kostenerstattung durch den Kreis bearbeiten lässt. Die Vereinbarungspartner erwarten durch die sich ergebenden Synergieeffekte eine wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung und streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt mandatiert den Kreis im Einzelfall mit der Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten. Die rechtliche Zuständigkeit für die eigentliche Aufgabenerfüllung verbleibt bei der Stadt.
- (2) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Durchführung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben.

## § 2 Umfang der Aufgabendurchführung

- (1) Die für Rechtsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit des Kreises führt die im Einzelfall von der Stadt beauftragten Leistungen durch, insbesondere die außergerichtliche Rechtsberatung sowie die Prozessvertretung vor dem Oberverwaltungs- und Bundesverwaltungsgericht. In schwierigen Fällen erbringt der Kreis die Leistung der Prozessvertretung nach Absprache auch vor den Gerichten in der ersten Instanz.
- (2) Im Rahmen der außergerichtlichen Rechtsberatung nimmt der Kreis grundsätzlich nur gegenüber der Stadt Stellung. Eine rechtliche Vertretung nach außen erfolgt im Einzelfall nur nach vorheriger Einwilligung der Stadt.
- (3) Für eine gerichtliche Vertretung kann der Kreis im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich alle Handlungen und Erklärungen für die Stadt vornehmen, auf die sich das Mandat erstrecken.

- (4) Rechtsbeziehungen zwischen Stadt und Kreis sowie zu den kreisangehörigen Kommunen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.
- (5) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Stadt beauftragten Leistungen und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

### **§ 3 Leistungen und Rechte der Stadt**

- (1) Zur Vorbereitung von Erklärungen und Handlungen nimmt die Stadt auf Wunsch des Kreises zu den Belangen des Mandats schriftlich Stellung.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich über die Angelegenheiten des Mandats zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten.
- (3) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt für die nach § 2 vom Kreis durchgeführte Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

### **§ 4 Personal**

Zur Durchführung der Aufgabe wird der Kreis Herrn Tillmanns (1 VZÄ) von der Stadt übernehmen.

### **§ 5 Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 und auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend des Stellenanteils und der Entgeltgruppe des für die Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt:
  - Volljurist EG 13 (0,675 VZÄ)
- (4) Sachkosten werden pauschal entsprechend des Stellenanteils des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.
- (5) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 3 von der Stadt zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.
- (6) In den pauschalisierten Kosten nach den Absätzen 3 bis 5 sind Prozesskosten sowie Kosten für die notwendige Inanspruchnahme Dritter nicht enthalten. Diese Kosten werden der Stadt gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreis erstellt bis zum 31.03. eine Abrechnung über die Höhe der nach § 5 Abs. 3 bis 5 für das Vorjahr zu erstattenden Kosten sowie eine Abschlagsberechnung über die Höhe der voraussichtlich für das laufende Jahr zu erstattenden Kosten. Die Stadt erstattet dem Kreis die Kosten in Höhe der Abschlagsberechnung hälftig zum 30.06. und 31.12. des jeweils aktuellen Kalenderjahres.

## **§ 7 Haftung**

Die Stadt haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

## **§ 8 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## **§ 9 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.08.2016. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 08.07.2016

Tönisvorst, 08.07.2016

Für den Kreis Viersen

Für die Stadt Tönisvorst

gez.  
Dr. Andreas Coenen  
Landrat

gez.  
Thomas Goßen  
Bürgermeister

### **Genehmigung**

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01.-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 04. August 2016

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen vom 08.07.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 /SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
B u s c h w a

### **Fußnote**

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 2016, Nr. 33 vom 18.08.2016, S. 318, in Kraft getreten am 19.08.2016.